

SOCIAL

GOVERNANCE

ENVIRONMENTAL

Nicht finanzielle Berichterstattung – Relevanz für KMU?

Mit dem Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungsinitiative wurde in der Schweiz ein Wandel eingeleitet. Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2022 den Artikel 964 im Obligationenrecht (OR) und die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz (Berichterstattung) bezüglich Nachhaltigkeit, Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit in Kraft gesetzt. [WEITER AUF SEITE 2](#) >

➤ FORTSETZUNG

Nicht finanzielle Berichterstattung – Relevanz für KMU?

AUTOREN



Christof Bättig

christof.baettig@truvag-revision.ch
Betriebsökonom FH
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



Ivan Hodel

ivan.hodel@truvag-revision.ch
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte

Schweizer Unternehmen sind hauptsächlich von den neuen Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten zu Nachhaltigkeitsthemen betroffen (Art. 964a–964c OR).

Diese Pflichten kommen erstmals im Geschäftsjahr 2023 zur Anwendung und müssen 2024 veröffentlicht werden. Gegenwärtig betrifft dies nur grössere Unternehmen. Es ist aber zu erwarten, dass auch KMU teilweise von diesen Pflichten betroffen sein werden. Die nachfolgenden Ausführungen geben einen kurzen Überblick über die Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange (Art. 964a–964c OR).

ab
Geschäfts-
jahr 2023

Welche Themen umfasst die Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange?

Die Berichterstattungspflicht beinhaltet Themen wie Umwelt, Soziales und Arbeit sowie über Menschenrechte und Korruption. Die Themen Umwelt, Soziales und Arbeit sind auch bekannt unter dem Begriff Environmental, Social, Governance (ESG).

Welche Unternehmen sind von der nicht finanziellen Berichterstattung betroffen?

Der Pflicht zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht und Transparenz (Berichterstattung gemäss Art. 964a–964c OR) unterliegen Publikumsgesellschaften und FINMA beaufsichtigte Unternehmen, die zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben und zusätzlich zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: CHF 20 Mio. Bilanzsumme; CHF 40 Mio. Umsatz.

Auch für KMU ein Thema?

Kleinere Unternehmen können von diesen Bestimmungen auch betroffen sein, obwohl dazu keine gesetzliche Pflicht besteht. Dies dürfte dann der Fall sein, wenn ein KMU Bestandteil der

Lieferkette eines grösseren Unternehmens ist (z. B. als Zulieferer von Produkten oder Komponenten). Es ist zu erwarten, dass solche Unternehmen vermehrt auch ihre Zulieferer in die Pflicht nehmen werden und diese zur Einhaltung der erwähnten Bestimmungen verpflichten (Rechenschaftspflicht). Aufgrund solcher Konstellationen kann die Berichterstattung rund um nicht finanzielle Themen schon bald auch bei KMU aktuell werden.

Welche Vorkehrungen sind zu treffen?

Werden die definierten Kriterien rund um die nicht finanzielle Berichterstattung erreicht, besteht Handlungsbedarf. Das heisst, es braucht in diesem Fall zwingend eine Berichterstattung, welche sich zu den Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption äussert. Was heisst das nun konkret? Die neuen Bestimmungen überlassen den Unternehmen zwar viel Interpretationsspielraum, was es in der Praxis aber nicht einfacher macht, sondern zu hohen Herausforderungen führen dürfte.

Grundsätzlich wird sich die Berichterstattung an die Prinzipien der in der EU gültigen Non-Financial Reporting Directive anlehnen.

Eine allgemein gültige Richtlinie gibt es aber noch nicht. Die betroffenen Unternehmen werden einen organisatorischen Transformationsprozess einleiten müssen. Dieser beinhaltet unter anderem:

- Analyse der bisherigen Nachhaltigkeits-Fitness
- Setzen von strategischen Zielen in diesen Themen
- Festlegen von Nachhaltigkeitsprojekten und Verankerung in der Organisation
- Planung der Umsetzung und Messung der Wirkung
- Berichterstattung

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben muss die nichtfinanzielle Berichterstattung in einem separaten Bericht erfolgen. Dieser wird vom obersten Leitungsorgan (bei Aktiengesellschaften der Verwaltungsrat) unterzeichnet und vom für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organ (bei Aktiengesellschaften die Generalversammlung) genehmigt.

Der Bericht muss zudem für einen Zeitraum von zehn Jahren öffentlich zugänglich sein. Falls ein Unternehmen diesen Bestimmungen nicht unterliegt, ist es ratsam, intern einen nachvollziehbaren Vermerk über die Nichtbetroffenheit zu erstellen. Bei Verletzung der Berichterstattungspflicht ist ein Sanktionsmechanismus definiert. Es droht eine Busse von bis zu CHF 100'000.

AUSBLICK

Bei der Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange (Art. 964a–964c OR) hat der Bundesrat neu in Anlehnung an die Rechtsentwicklung in der EU beschlossen, für Unternehmen die Grössenkriterien auf 250 Mitarbeitenden, CHF 25 Mio. Bilanzsumme und CHF 50 Mio. Umsatz anzupassen. Aktuell läuft zu diesem Vorschlag die Vernehmlassung. Wann und in welcher Form genau die neuen Regeln zur Anwendung kommen, ist demnach noch offen. ●

Sale and Leaseback Transaktionen

Sale and Leaseback Transaktionen sind häufige Finanzierungsformen von Unternehmen. Ein im Eigentum befindlicher Vermögenswert (Anlagegut) des Unternehmens wird verkauft und danach im Rahmen eines Leasingvertrages vom selben Unternehmen weiter genutzt. Vor allem kapitalintensive Unternehmen können durch diese Transaktion ihre Liquidität schonen und die Bilanz optimieren.

AUTOREN



Jasmin Ursprung



Lorenz Vonarburg

jasmin.ursprung@truvag-revision.ch BSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüferin
zugelassene Revisionsexpertin
CAS Verwaltungsrat

lorenz.vonarburg@truvag-revision.ch dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte

Finanzierungshilfe und Liquiditätssicherung

In den letzten Jahren hat sich der Trend zu Homeoffice entwickelt. Dadurch sind möglicherweise eigene Büroimmobilien nicht mehr voll ausgelastet. Durch eine Sale and Leaseback Transaktion könnte beispielsweise Liquidität beschafft werden, welche dann in neue Märkte oder Technologien investiert werden kann. Und dies, ohne die verfügbare Anzahl Büroarbeitsplätze zu verlieren.

Auch in Produktionsbetrieben eignet sich Sale and Leaseback zur Liquiditätsbeschaffung, indem beispielsweise eine Maschine verkauft und für diese gleichzeitig ein Leasingvertrag abgeschlossen wird. So steht diese der Produktion weiterhin zur Verfügung.

Gewinnrealisierung?

Wenn aus einem solchen Verkauf ein Gewinn resultiert, ist zu beurteilen, ob dieser als realisiert angesehen werden darf.

BEISPIEL

Als Beispiel dient der Verkauf einer Immobilie mit gleichzeitigem Abschluss eines Leasingvertrages:

- Verkaufswert CHF 4 Mio.
- Buchwert beim Verkauf von CHF 3 Mio.
- Verkaufsgewinn von CHF 1 Mio.
- Leasingvertrag über 10 Jahre

Im Handelsrecht (OR) ist dieser Sachverhalt nicht explizit geregelt. Aus diesem Grund werden in der Praxis die Regelungen

von Swiss GAAP FER herangezogen. Swiss GAAP FER 13 sieht vor, dass ein Gewinn beim Ansatz eines Finanzierungsleasings in den passiven Rechnungsabgrenzungen bilanziert und über die Dauer des Leasingvertrages aufgelöst wird.

Auch in Produktionsbetrieben eignet sich Sale and Leaseback zur Liquiditätsbeschaffung.

Nach Handelsrecht (OR) erscheint es ebenfalls nicht sachgerecht, einen Gewinn unbesehen erfolgswirksam zu erfassen. Analog Swiss GAAP FER 13 wird dieser Gewinn ebenfalls in den passiven Rechnungsabgrenzungen erfasst und über die Leasingdauer des Vertrages aufgelöst. Formaljuristisch gesehen könnte man davon ausgehen, dass der Gewinn zum Zeitpunkt des Verkaufs realisiert ist. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise hingegen berücksichtigt den Umstand, dass der Veräußerungserlös gegebenenfalls eine Kompensation für später zu entrichtende überhöhte Leasingzahlungen darstellt.

In unserem Beispiel würde der Verkaufsgewinn von CHF 1 Mio. in den passiven Rechnungsabgrenzungen passiviert und über die Leasingdauer von 10 Jahren erfolgswirksam aufgelöst. Jährlich resultiert somit ein Gewinn von CHF 0.1 Mio. Mit der Auflösung des Gewinnes über die Vertragsdauer wird das Vorsichts- und Realisationsprinzip konsequent angewendet und verhindert, dass durch eine Sale und Leaseback Transaktion kurzfristig die Ertragslage beschönigt werden kann.

Die gleiche Regelung gilt auch dann, wenn nach dem Verkauf eines Anlagegutes eine Rückkaufsoption besteht. In diesem Fall handelt es sich üblicherweise nicht um einen Verkauf, sondern um eine Finanzierung, da das Unternehmen die Verfügungsmacht (Nutzungsrecht) über den Vermögenswert behält.

Steuerrechtliche Aspekte

Es gilt zu beachten, dass die Steuerbehörden diese Abgrenzung möglicherweise nicht als geschäftsmässig begründet klassifiziert. Die Auflösung der Abgrenzung über die Laufzeit kompensiert nach Auslegung der Steuerbehörde die zukünftigen Leasingaufwendungen. Die Rückstellung von zukünftigen Kosten wird normalerweise von der Steuerbehörde nicht akzeptiert und dementsprechend im Rahmen der Steuerveranlagung aufgerechnet.

Rechnungslegungsstandards

Wendet ein Unternehmen IFRS (International Financial Reporting Standards) an, sind die Bestimmungen zu IFRS 16 auch im handelsrechtlichen Abschluss anzuwenden. Diese Bestimmungen sind im Gegensatz zu Swiss GAAP FER 13 und dem Obligationenrecht deutlich komplexer in der Anwendung. ●

Wissenswertes aus der Wirtschaftsprüfung

In eigener Sache

AUTOREN



Bernhard Herger

bernhard.herger@truvag-revision.ch
MSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer
Experte Swiss GAAP FER
zugelassener Revisionsexperte



Pascal Ehrler

pascal.ehrler@truvag-revision.ch
BSc Business Administration
zugelassener Revisor

Neuerungen Swiss GAAP FER (SGF)

Am 1. Januar 2024 sind der überarbeitete Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung» sowie der neue Swiss GAAP FER 28 «Zuwendungen der öffentlichen Hand» in Kraft getreten.

Der neue SGF 28 schliesst eine Regelungslücke wie mit Zuwendungen der öffentlichen Hand umzugehen ist. Dabei wird definiert, was überhaupt als Zuwendung der öffentlichen Hand gilt («...Ausgleich durch eine Institution der öffentlichen Hand für Leistungen oder Aufwendungen, welche im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit der Organisation erbracht werden bzw. anfallen. Die Organisation erhält dadurch einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil»).

Eine Zuwendung der öffentlichen Hand kann monetär oder nicht-monetär sein. Weiter werden relevante Themen wie Ansatz, Bewertung und Ausweis dieser Leistungen geregelt und wie mit allfälligen Rückzahlungsverpflichtungen umzugehen ist. Der neue SGF ist Bestandteil der gesamten SGF und muss von allen Gesellschaften angewendet werden, die nicht nur die Kern-FER anwenden. Im Handelsrecht sind diese Sachverhalte weiterhin nicht geregelt, weshalb dieser neue SGF auch als Hilfestellung für Abschlüsse nach Obligationenrecht herangezogen werden kann.

Die Neuerungen des überarbeiteten SGF 30 «Konzernrechnung» betreffen vor allem Präzisierungen und Einschränkungen von bisher geltenden Wahlrechten. Insbesondere folgende Themenbereiche sind von den Neuerungen betroffen und sind nun klarer geregelt:

- Goodwill / negativer Goodwill
- Schrittweiser Unternehmenserwerb/-verkauf
- Recycling von Fremdwährungs-Differenzen (Ausbuchung von im Eigenkapital erfassten Fremdwährungsdifferenzen bei einem Kontrollverlust an einer Tochtergesellschaft)
- Anwendung der Equity-Methode

Falls Sie von den neuen und überarbeiteten SGF betroffen sind und bei der Umsetzung Unterstützung benötigen, zögern Sie nicht uns zu kontaktieren. ●

Zulassung als Revisionsexpertin erneuert

Anfang 2024 startete der Prozess der Erneuerungszulassung bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde RAB für die Truvag Revisions AG als Revisionsexpertin. Dieser Prozess konnte erfolgreich abgeschlossen werden, indem die Zulassung für die Truvag Revisions AG bis zum 12. August 2029 erneuert wurde. Die Truvag Revisions AG ist somit weiterhin berechtigt, Revisionsdienstleistungen zu erbringen. In rund fünf Jahren wird dann der Prozess von neuem gestartet und wir sind bereits heute zuversichtlich, dass wir diese Hürde auch dann überspringen werden.

Erste Erfahrung mit dem neuen Aktienrecht

Seit dem 1. Januar 2023 ist das neue Aktienrecht in Kraft. Zeit, um ein erstes Fazit zu ausgewählten Themen zu ziehen, die insbesondere für die Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung relevant sind.

Vereinfachte Gründungen. Durch das neue Aktienrecht ist die Prüfpflicht bei einer (Bar-) Gründung mit (beabsichtigter) Sachübernahme weggefallen, d. h. eine Bar-Liberierung des Gesellschaftskapitals bedingt keiner Prüfung mehr, selbst wenn unmittelbar bei der Gründung oder im Nachgang Vermögenswerte des Gründers/der Gründerin erworben werden. Weiterhin prüfpflichtig bleiben die qualifizierten Gründungen mit Sacheinlagen, d. h. die Liberierung erfolgt hier nicht bar (in Geld), sondern durch bestimmte Vermögenswerte, sowie die Gründung durch Verrechnung mit einer Forderung.

Bereinigungen im Eigenkapital. Durch das neue Aktienrecht sind «Differenzen» insbesondere im Aufbau und Gliederung des Eigenkapitals zwischen Rechnungslegungs- und Aktienrecht weggefallen, was zu mehr Klarheit geführt hat. So ist das Eigenkapital in der Rechnungslegung nun ohne Unstimmigkeiten konform mit jenem im neuen Aktienrecht.

Interimsdividende. Die Ausschüttung von Gewinnen aus dem laufenden Geschäftsjahr ist nun möglich. Was bis anhin eher eine Grauzone war, ist nun klar geregelt. Festgehalten werden kann, dass von dieser neuen Regelung bis anhin eher selten Gebrauch gemacht wird (wurde). Diese wird vor allem dann angewendet, wenn unter dem Jahr aufgrund ausserordentlicher Ereignisse sehr hohe Gewinne anfallen, welche bereits vor dem Abschlussstichtag ausgeschüttet werden sollen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit dem neuen Aktienrecht das Rad nicht neu erfunden wurde. Punktuell konnten aber Gesetzeslücken geschlossen und Unstimmigkeiten eliminiert werden. Weiter wurden dadurch neue nützliche Instrumente eingeführt, deren Anwendung im Laufe der Zeit noch zunehmen wird (z. B. Abhalten einer «digitalen Generalversammlung» oder Kapitalband bei einer Kapitalerhöhung). Bei Fragen zu diesen und weiteren Themen stehen Ihnen unsere Fachleute gerne zur Verfügung. ●

Ausgabenkompetenzen in Gemeinden

AUTOREN



Philipp Steinmann

philipp.steinmann@truvag.ch
MSc Business Administration
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



Daniel Büttiker

daniel.buettiker@truvag.ch
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisor

Fokus Sonderkredit und deren Handhabung

Gemäss § 33 Abs.1 FHGG, SRL Nr. 160, setzt jede Ausgabe eine Rechtsgrundlage, einen Budgetkredit und eine Ausgabenbewilligung voraus. Die Ausgabenkompetenzen sind von der Gemeinde in der Gemeindeordnung oder in einem anderen rechtsetzenden Erlass festzulegen. Die festgelegten Ausgabenkompetenzen definieren die Zuständigkeit für das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen jeglicher Art. Das Gesetz (vgl. § 34 FHGG, SRL Nr. 160) sieht dabei **drei Stufen** vor:

- 1 **Für freibestimmbare Ausgaben ab einem festgesetzten Betrag** durch Bewilligung eines Sonderkredites durch die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament
- 2 **Für freibestimmbare Ausgaben** unter dem festgesetzten Betrag durch Beschluss des Gemeinderates
- 3 **Für gebundene Ausgaben** durch Beschluss des Gemeinderates

Was gilt als freibestimmbare, was als gebundene Ausgabe?

Als freibestimmbar gilt eine Ausgabe, wenn für ihren Umfang, den Zeitpunkt ihrer Vornahme oder andere Modalitäten eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht. Demgegenüber gilt eine Ausgabe als gebunden, wenn dieser Entscheidungsspielraum nicht besteht. Davon ist auszugehen, wenn die Ausgabe durch einen Rechtssatz prinzipiell vorgeschrieben oder wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Aufgaben unbedingt erforderlich ist. In der Praxis ist die Zuteilung jedoch nicht immer klar und im Zweifelsfall sachlich zu begründen.

Bestimmung der Höhe des Sonderkredites

Die Ausgabenbefugnis bestimmt sich nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand (vgl. § 35 FHGG, SRL Nr. 160, Grundsatz Einheit der Materie). Ausgaben, die in einem sachlichen Zusammenhang zueinanderstehen, dürfen nicht künstlich aufgeteilt werden. Beim Entscheid darüber, ob eine Zusammenrechnungspflicht besteht, kommt den Behörden ein grosses Ermessen zu. Sie müssen sich dabei jedoch von sachlichen Argumenten leiten lassen. Die Etappierung grosser Vorhaben (z. B. einer Strasse) ist zulässig, wenn zeitlich gestaffelte Ausbauschnitte vorliegen, für welche kein sachlicher Zusammenhang besteht, die weiteren Etappen noch ungewiss sind, so dass sie wegen der grossen zeitlichen Distanz als voneinander isoliert erscheinen. Dagegen besteht eine

Zusammenrechnungspflicht, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung der ersten Etappe das Folgen von weiteren Etappen für den gleichen Zweck und die damit verbundenen Kosten mit ziemlicher Sicherheit bereits feststehen. Ein tatsächlicher Zusammenhang besteht also dann, wenn die Ausgaben dem gleichen Zweck dienen, sachlich eine Einheit bilden und so miteinander verbunden sind, dass die eine Ausgabe ohne die andere keinen Sinn macht (vgl. Kapitel 3.4.2.1 Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden Kanton Luzern). Einzuzurechnen in die Gesamtausgaben sind alle nach der Beschlussfassung anfallenden Aufwendungen wie Landerwerb, Baukosten einschliesslich Kosten für Provisorien, Rückbauten von Mietobjekten, die für den sachgemässen Gebrauch erforderlichen Ausstattungen sowie Steuern (u. a. Mehrwertsteuer), Abgaben und Reserven für Unvorhergesehenes (vgl. § 21 Abs.1 lit.a FHGV, SRL Nr.161).

Zeitpunkt der Einholung des Sonderkredites

Gemäss § 38 Abs.2 FHGG, SRL Nr. 160, ist die Erteilung einer Ausgabenbewilligung bzw. eines Sonderkredites immer vor dem Eingehen von Verpflichtungen einzuholen. Wurden Ausgaben – unter Beachtung der Ausgabenkompetenz – getätigt und stellt sich im Nachhinein heraus, dass für das gleiche Vorhaben weitere Kosten anfallen, muss trotz allfälligem Überschreiten der Sonderkredithöhe, nachträglich kein Sonderkredit beantragt werden. Eine Zusammenrechnung früherer Ausgaben findet nicht statt, da im letzten Jahr die Verordnung zum Finanzhaushaltsgesetz der Gemeinden (FHGV, SRL161) angepasst wurde. Der § 21 Abs.1 lit.b, welcher die Zusammenrechnung solcher Ausgaben verlangte, wurde ersatzlos gestrichen.

Zusatzkredit bei Sonderkreditüberschreitung

Wie bereits erwähnt, stellt ein Sonderkredit die Ermächtigung der Legislative dar, für das bestimmte Vorhaben bis zur Höhe des bewilligten Kredites Ausgaben zu tätigen. Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist vor Eingehen zusätzlicher Verpflichtungen ein Zusatzkredit einzuholen. Damit eine Kreditüberschreitung rechtzeitig erkannt werden kann, ist eine laufende Kostenkontrolle zwingend notwendig. Trotzdem stellt dieses Erfordernis in der Praxis eine grosse Herausforderung dar. Zusatzkredite müssen aber nicht in jedem Fall verlangt werden. Das Gesetz (vgl. § 39 Abs.2 FHGG, SRL Nr. 160) sieht dabei **drei Ausnahmen** vor:

- 1 **Teuerungsbedingte Mehrausgaben**
- 2 **Gebundene Ausgaben**
- 3 **Für nicht voraussehbare freibestimmbare Ausgaben**, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 10 Prozent, aber höchstens um CHF 250'000 überschritten wird (Betrag kann in Gemeindeordnung geändert werden).

FAZIT

Die Unterscheidung zwischen gebundenen und freibestimmbaren Ausgaben im Zusammenhang mit Sonderkrediten ist zwar gesetzlich geregelt, in der praktischen Anwendung aber nicht immer einfach. Sollten Sie dazu oder generell zum Kredit- und Ausgabenrecht Fragen haben oder eine Zweitmeinung wünschen, stehen unsere Experten im Bereich des öffentlichen Sektors gerne zur Verfügung. ●

Am 22. September 2024 hat das Schweizer Volk über die BVG-Reform abgestimmt. Das Thema Vorsorge ist derzeit in aller Munde. Hier einige allgemeine Informationen über die Altersvorsorge in der Schweiz, das System mit den drei Säulen.

AUTOR



Reto Näf

reto.naef@truvag.swiss
dipl. Treuhandexperte
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen

1. Säule AHV

Sie soll den Versicherten ein Renteneinkommen garantieren, das zur Deckung der Grundbedürfnisse reichen soll. Seit dem 1. Januar 2024 sind Neuerungen in Kraft (Vereinheitlichung Rentenalter, flexibler Rentenbezug), über die wir im Truvag-Info Dezember 2023 ausführlich berichtet haben.

2. Säule Pensionskasse BVG 1

Die BVG-Rente soll zusammen mit der AHV den Erhalt des bisherigen Lebensstandards ermöglichen. Angestellte mit einem Einkommen von mindestens CHF 22'050 sind obligatorisch zu versichern. Personen mit verschiedenen Einkommen unter CHF 22'050, die zusammengerechnet über diesen Betrag kommen, können sich entweder bei der Auffangeinrichtung BVG oder allenfalls bei einer Vorsorgeeinrichtung eines Arbeitgebers freiwillig anschliessen. Auch Selbständigerwerbende können sich freiwillig versichern lassen.

Interessant ist die Möglichkeit, Beitragslücken (Informationen darüber stehen auf dem persönlichen Vorsorgeausweis) mit Einkäufen zu schliessen, da diese steuerlich vollumfänglich abzugsfähig sind. Nach einer Einzahlung gilt es eine Sperrfrist von drei Jahren zu beachten, bevor eine Kapitalleistung bezogen wird.

Bei der 2. Säule haben die Versicherten (noch) die Wahl zwischen Rente (Umrechnung zum sogenannten Umwandlungssatz, aktuell 6.8% in der obligatorischen Versicherung), Kapitalbezug oder einer Kombination von beiden. Welche Variante im individuellen Fall die bessere ist, sollte rechtzeitig abgeklärt werden. Der Kapitalbezug muss im Voraus angemeldet werden. Die Rente wird mit der jährlichen Einkommenssteuer erfasst, wohingegen bei der Kapitalauszahlung eine einmalige Steuer auf der Kapitalleistung fällig wird. Eine gestaffelte Auszahlung ist steuerlich irrelevant, es wird immer auf den Zeitpunkt der Pensionierung abgestellt.

Bei Erwerbsunfähigkeit vor der Pensionierung erhalten die Versicherten und gegebenenfalls die Angehörigen eine Rente.

Im Todesfall erhalten die Überlebenden, eingetragenen Partner und Kinder unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente oder eine einmalige Abfindung.

3. Säule

Sie ist freiwillig und soll dem Versicherten ein zusätzliches Sparguthaben sichern, wobei zwischen gebundener Selbstvorsorge (Säule 3a) und ungebundener Selbstvorsorge (Säule 3b) unterschieden wird. Steuerlich interessanter ist die Säule 3a, deren Beiträge Angestellte bis zu CHF 7'056 und Selbständigerwerbende bis zu 20% des Erwerbseinkommens und max. CHF 35'280 bei der jährlichen Steuererklärung abziehen können. Ab 1. Januar 2025 will der Bundesrat auch bei der Säule 3a eine zusätzliche Einkaufsmöglichkeit schaffen, wonach ungenutzte Einzahlungen in den darauffolgenden zehn Jahren nachgeholt werden können.

Bei der Auszahlung des 3a-Guthabens (eine Rente ist nicht möglich) wird eine einmalige Steuer auf der Kapitalleistung fällig. Mit verschiedenen Policen und Fälligkeitsdaten kann hier, im Gegensatz zur 2. Säule, die Progression gebrochen werden.

Bei Erwerbsunfähigkeit erhalten die Versicherten eine Rente, aber in der Regel nur, sofern der Vertrag bei einer Versicherung abgeschlossen wurde. Ob eine Säule 3a bei einer Bank oder Versicherung abgeschlossen werden soll, ist eine individuelle Entscheidung, wobei es viele verschiedene Vor- und Nachteile abzuwägen gilt. Im Todesfall erhalten die im Vertrag Begünstigten eine Kapitalleistung, auf welcher eine einmalige Steuer fällig wird.

FAZIT

Es ist sinnvoll, die eigene Vorsorgesituation und die Absicherung seiner Liebsten zu kennen, damit es im Vorsorgefall, d.h. bei der Pensionierung, aber auch bei einer Erwerbsunfähigkeit oder einem Todesfall nicht zu bösen Überraschungen kommt. Sollte es noch Lücken geben, ist empfehlenswert, diese zu schliessen und solche Einzahlungen steuerlich zu optimieren. Vielleicht noch in diesem Jahr? Wir beraten und unterstützen Sie gerne dabei. ●

1 Der Artikel wurde vor der Volksabstimmung verfasst und zeigt die aktuell gültigen Eckwerte.

IN EIGENER SACHE

Unser neues Gesicht. Anfang Juni 2024 hat Frau Marion Zingg bei uns mit grosser Freude ihre Tätigkeit als Sachbearbeiterin Treuhandhandwesen und Assistentin der Geschäftsleitung aufgenommen. Wir freuen uns auf eine angenehme Zusammenarbeit und heissen sie bei der Truvag St. Gallen herzlich willkommen!



Marion Zingg

Truvag Treuhand und Revisions AG

Bionstrasse 5 | 9015 St. Gallen | +41 71 282 10 80
www.truvag.swiss | info@truvag.swiss